

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte aufgrund rassistischen Verhaltens von Polizeivollzugsbeamten (inklusive Racial Profiling) im Jahr 2023

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5541** vom 11. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Für die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei besteht eine Meldeverpflichtung an die Landespolizeidirektion, Sachbereich Interne Ermittlungen (IE) bezüglich aller Straftaten von Angehörigen der Thüringer Polizei, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Dienstdurchführung stehen. Die Meldungen werden statistisch in dem Jahr erfasst, in welchem sie erfolgen, auch wenn die Straftaten in weiter zurückliegenden Jahren begangen wurden. Für die weitere statistische Auswertung der Straftaten werden diese Verfahren jedoch in der Folge dem Jahr zugeordnet, in welchem die Straftaten begangen wurden. Im Rahmen der statistischen Erfassung erfolgt nur die Berücksichtigung des höherwertigsten Deliktes. Auf Grund von Nachmeldungen von Ermittlungsverfahren (EV) beziehungsweise neuer Zuordnung besteht die Möglichkeit, dass bei einer späteren Auswertung veränderte Fallzahlen vorliegen. Ebenso kann es vorkommen, dass im Rahmen von Qualitätskontrollen Doppel- und Fehlerfassungen bereinigt werden, was ebenfalls zu veränderten Fallzahlen führen kann.

Von den Dienststellen der Thüringer Polizei geführte EV gegen Angehörige der Thüringer Polizei werden ausschließlich vom Sachbereich IE statistisch erfasst. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erfasst der Sachbereich IE allerdings nur EV und nicht auch etwaige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Demgegenüber werden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen etwaigen Pflichtverletzungen in der Thüringer Polizei grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Eine Ausnahme bilden die Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei, die zentral durch das TMIK als oberster Dienstbehörde statistisch erfasst werden, nicht aber auch etwaige parallel geführte EV. Es ist auch anzumerken, dass die Einleitung von disziplinarischen Vorermittlungen nicht automatisch mit der Einleitung eines EV einhergeht. In der Regel wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erst nach der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts geprüft. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein strafrechtlicher Verstoß des Beamten vorliegt beziehungsweise er im Rahmen eines EV dafür sanktioniert wurde. Verstöße gegen beamtenrechtliche Vorschriften sind hier ausreichend.

EV mit rassistischen Hintergrund werden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet. Aufgrund von Meldeverpflichtungen für diese Delikte erfolgt bei IE eine Markierung solcher EV mit dem Hinweis "PMK", was die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage ermöglicht.

Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund rassistischen Verhaltens von Polizeivollzugsbeamten (inklusive Racial Profiling) hat der Bereich "Interne Ermittlungen" im Jahr 2023 bearbeitet?

- a) Aufgrund welcher Delikte wurden die Verfahren jeweils eingeleitet?
- b) Was ist wann vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?
- c) Hat sich der jeweilige Sachverhalt innerhalb oder außerhalb der Dienstausbübung der Beschuldigten ereignet?
- d) Handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaats Thüringen oder eines anderen Dienstherren?
- e) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene Verhalten?
- f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden vorgenommen?
- g) Wurde das Verfahren zwischenzeitlich juristisch abschließend bearbeitet und falls ja, mit welchem Ergebnis?
- h) Welche disziplinarrechtlichen Verfahren wurden aufgrund des jeweiligen Sachverhalts eingeleitet?

Antwort:

Mit Stand 23. Januar 2024 können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Es wurde jeweils ein EV wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und ein EV wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§§ 86a, 185 StGB) eingeleitet. Im EV wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gab der Geschädigte an, dass "ein rassistischer Polizist gehandelt habe". Dieser Sachverhalt soll sich im Rahmen der Dienstausbübung des verdächtigen Polizeibeamten ereignet haben.

Im EV wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gab der Geschädigte an, dass ein Polizist ihn beschimpft und dabei den Hitlergruß gezeigt habe. Dieser Sachverhalt soll sich außerhalb der Dienstausbübung des verdächtigen Polizeibeamten ereignet haben.

Die beiden Verdächtigen sind Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Thüringen. Im EV wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der Ermittlungen wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen konnten keine Hinweise auf das Vorliegen der vorgeworfenen Handlungen erlangt werden.

Disziplinarrechtliche Maßnahmen wurden in den o. g. EV nicht eingeleitet.

Maier
Minister